

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

5/J

Anfrage

der Abg. Kandutsch, Stendebach und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend Schutz der Wehrdienstpflichtigen vor Terminverlusten bei
 Ratengeschäften.

-.-.-.-.-.-.-.-

Zahlreiche junge Leute, die im kommenden Herbst ihrer Wehrdienstpflicht nachkommen müssen, stehen vor der unangenehmen Situation, dass sie nunmehr wegen Wegfall ihres Arbeitseinkommens ihren Ratenverpflichtungen nicht nachkommen können. Die Ratengeschäfte haben ja einen Umfang angenommen wie kaum je zuvor. Es kann nun nicht einem Wehrdienstpflichtigen zugemutet werden, einfach alle Ratengeschäfte, die er einging, bevor seine Wehrdienstpflicht feststand, zu annullieren. Auch kann dem Geschäftspartner des Wehrdienstpflichtigen nicht schrankenlos das Recht eingeräumt werden, nunmehr klägerisch gegen seinen Ratenschuldner vorzugehen. Zweifellos ist das Eintreten der Wehrdienstpflicht unter den Begriff "höhere Gewalt" einzureihen, wozu noch kommt, dass vielleicht zur Zeit, als der Dienstpflichtige das Geschäft einging, die Wehrdienstpflicht noch gar nicht bestand, zumindest es aber nicht feststand, ob der Pflichtige auch tauglich sei.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind daher der Ansicht, dass zum Schutze der Wehrdienstpflichtigen ein gesetzliches Moratorium geschaffen werden muss, damit insbesonders Ratenhändler nicht im dienstpflichtigen Alter Stehenden allzusehr Ratengeschäfte anbieten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage

Ist der Herr Bundesminister gewillt, eventuell in Form einer Novelle zum Ratengesetz dafür zu sorgen, dass Wehrdienstpflichtigen aus Abzahlungsgeschäften infolge ihrer während des Wehrdienstes bestehenden Einkommenslosigkeit kein Schaden entsteht?

-.-.-.-.-.-.-.-